

§ 7.

Zur Aufnahme sind berechtigt:

- a) sämtliche in den Staaten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und in der Schweiz erscheinenden musikalischen Neuigkeiten;
- b) alle wichtigen zum Eingang in Deutschland berechtigten Neuigkeiten ausländischer Verleger, wenn diese mit dem deutschen Musikalienhandel in direkter und regelmäßiger Verbindung stehen, indem sie in deutscher Währung rechnen und über Leipzig verkehren.

§ 8.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

- a) Musikstücke von bloß lokalem Interesse;
- b) Kommissionsartikel, wenn die Firma des Einsenders auf dem Titel nicht gedruckt, oder wenn sie nur aufgefleht ist;
- c) Musikstücke, deren Text unzüchtigen Inhalts ist.

§ 9.

Verweigert Herr Friedrich Hofmeister in Leipzig die Aufnahme irgend eines Musikstückes, so hat er dem betreffenden Einsender sofort Nachricht zu geben; demselben steht der Beschwerdeweg an den Ausschuß für das Börsenblatt offen.

Nur Mitglieder des Börsenvereins können Anspruch auf Berücksichtigung ihrer eingelegten Beschwerden erheben.

Bestimmungen über die Aufnahme
in das
Verzeichnis der
Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels.

§ 1.

Alle Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen und des mit ihm in Verbindung stehenden ausländischen Kunsthandels sind an die Geschäftsstelle des Deutschen Buchgewerbevereins in Leipzig, Buchgewerbehaus, sofort bei Erscheinen zur Aufnahme in das als Beilage zum Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel erscheinende Verzeichnis der »Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels« mit der Bezeichnung »Für das Neuigkeiten-Verzeichnis« in einem Exemplar unverlangt einzusenden. Der Deutsche Buchgewerbeverein haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise wie der Buchhandel für die à cond.-Sendungen.

§ 2.

Die eingehenden Neuigkeiten werden unter folgenden Abteilungen in das Verzeichnis aufgenommen:

A. Einzelblätter.

- I. Tiefdrucke (Kupferstiche, Radierungen, Photogravuren).
- II. Hochdrucke (Holzschnitte, Zinkographien usw.).
- III. Steindrucke.
- IV. Photographien, Kohledrucke, Lichtdrucke usw.

B. Tafelwerke.

- I. Vollständige Werke.
- II. Lieferungswerke und Zeitschriften.

§ 3.

Jede aufzunehmende Neuigkeit muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; einfache Titelein-sendungen bleiben ohne Berücksichtigung. Nur in ganz besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden; so aufgenommene Titel erhalten eine besondere Bezeichnung.

§ 4.

Die Neuigkeiten sind berechnet zu senden und werden berechnet zurückgesandt. Die Rücksendung erfolgt spätestens zur nächsten Buchhändlermesse. Auf besonderen, auf der Begleit-faktur zu bezeichnenden Wunsch findet die Rücksendung als-bald nach der Aufnahme in das Verzeichnis statt. Die Rück-sendung kann jedoch keinesfalls vor Ablauf eines Monats nach Eintreffen der Sendung verlangt werden.

§ 5.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses erfolgt in der Regel monatlich.

§ 6.

In das Verzeichnis werden die eingesandten Gegenstände dem Wortlaute ihres Titels oder ihrer Unterschrift ent-sprechend und mit Angabe des Ladenpreises aufgenommen. Außerdem wird bei Einzelblättern außer den vom Verleger angewandten Formatbezeichnungen die Bild- und Papier-größe in Zentimetern angegeben, bei Tafelwerken das Format in derselben Weise wie bei der Hinrichs'schen Bibliographie. Auch werden bei wertvolleren Blättern die verschiedenen Ab-drucksgattungen, wenn sich die betreffenden Angaben auf der Begleitfaktur befinden, vermerkt.

Bei den Einzelblättern wird die Gewährung eines Rabatts von 0—24% durch ein n.a. vor dem Preis, die Gewährung von 25—29% durch ein n. angezeigt. Bei den Tafelwerken wird der Rabatt auf dieselbe Weise wie in der Hinrichs'schen Bibliographie kenntlich gemacht.

§ 7.

Die Einsendungen müssen von Fakturen begleitet sein, welche genaue Angaben über den Laden- und den Nettopreis enthalten.

§ 8.

Zur Aufnahme berechtigt sind:

- a) alle unter eine der Gattungen des § 2 fallenden Neuig-keiten, welche in den Staaten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und in der Schweiz erschienen sind,
- b) alle wichtigen Neuigkeiten gleicher Art von ausländischen Verlegern, wenn diese mit dem deutschen Kunsthandel in regelmäßiger Verbindung stehen.
- c) Aus dem Grenzgebiete des Buchhandels sind Kunst-neuigkeiten zu verzeichnen, selbst wenn sie auch für die Hinrichs'sche Bibliographie in Betracht kommen. Es soll hierbei dieselbe bibliographische Methode zur Anwendung gelangen wie bei der Hinrichs'schen Bibliographie.

§ 9.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

- a) bildliche Darstellungen geringer Art, die mehr in den Papierhandel gehören,
- b) Darstellungen unzüchtigen Charakters.

§ 10.

Verweigert der Deutsche Buchgewerbeverein die Auf-nahme irgend eines Werkes, so hat er dem betreffenden Ein-sender ohne Verzug Nachricht zu geben; demselben steht der Beschwerdeweg an den Ausschuß für das Börsenblatt offen.